

**Verordnung
des Landrates des Landkreises Rostock
über Beförderungsbedingungen und -entgelte im Gelegenheitsverkehr mit
Taxen**

Auf der Grundlage des § 2 der Verordnung über Beförderungsbedingungen und -entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (VO-Taxi Tarif) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Januar 1994 (GS Meckl.-Vorp. GI Nr. B 9240-1-3) in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom B. August 1990 (BGBl. I S. 1690 in der derzeit geltenden Fassung) wird folgendes verordnet:

**§1
Pflichtfahrbereich und
Beförderungsentgelte**

(1) Der Pflichtfahrbereich für die Taxen des Landkreises Rostock beträgt 50 km (Luftlinie), ausgehend vom Betriebssitz der Taxiunternehmer.

(2) Im Verkehr mit Taxen sind im Landkreis Rostock folgende Tarife im Pflichtfahrbereich anzuwenden:

Grundtarif:		3,25 EURO PKW
	Zuschlag	5,00 EURO Großraumtaxi (mehr als 4 Fahrgastsitzplätze)
Kilometertarif:	1. - 5. Km	2,75 EURO
	ab 5. Km	1,40 EURO
	ab 20. Km	1,00 EURO
	Schalttakt/Fortschaltstufe	0,10 EURO
Wartetarif pro Stunde:		20,00 EURO

Bei Bestellung, aber nicht Inanspruchnahme
doppelter Grundtarif:

6,50 EURO PKW
16,50 EURO Großraumtaxi

Die Anfahrt zum Fahrgast innerhalb der Gemeinde einschließlich ihrer Ortsteile, in der das Taxiunternehmen seinen Betriebssitz hat bleibt frei. Darüber hinaus ist die Anfahrt zum Flughafen Rostock-Laage frei für Taxiunternehmen mit Betriebssitz Stadt Güstrow.

Anfahrten nach außerhalb der
Betriebssitzgemeinde je km

1,00 EURO

(3) In Großraumtaxen ist sichtbar ein Schild mit dem Hinweis anzubringen, dass der Großraumtarif erst bei der Beförderung ab 5 Personen zur Anwendung gebracht wird. Bei der Beförderung von weniger als 5 Personen gleichzeitig darf der Großraumtarif nicht verwendet werden.

§2

Fahrten außerhalb des Pflichtfahrbereiches

(1) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb der Pflichtfahrbereiches liegt, ist § 37 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573 in der derzeit geltenden Fassung) bindend.

§3

Sondereinbarungen

(1) Sondereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind unter Beachtung des § 51 Abs. 2 Pkt. 1 - 4 PBefG zulässig.

(2) Sondereinbarungen sind der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer als Taxiunternehmer oder Taxifahrer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EURO geahndet werden.

§5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen des Landrates des Landkreises Güstrow vom 15. Juni 2003 und 15. Oktober 2008 sowie die Verordnungen des Landrates des Landkreises Bad Doberan vom 27. Juli 2000, vom 11. September 2001 und vom 27. Oktober 2005 außer Kraft.

(3) Die Umstellung auf den neuen Tarif hat durch die Taxiunternehmer innerhalb von 10 Arbeitstagen zu erfolgen.

Güstrow, *01.11.14*



Sebastian Constien

Landrat